

Liechtensteiner Volksblatt



Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Herausforderung nach innen und aussen

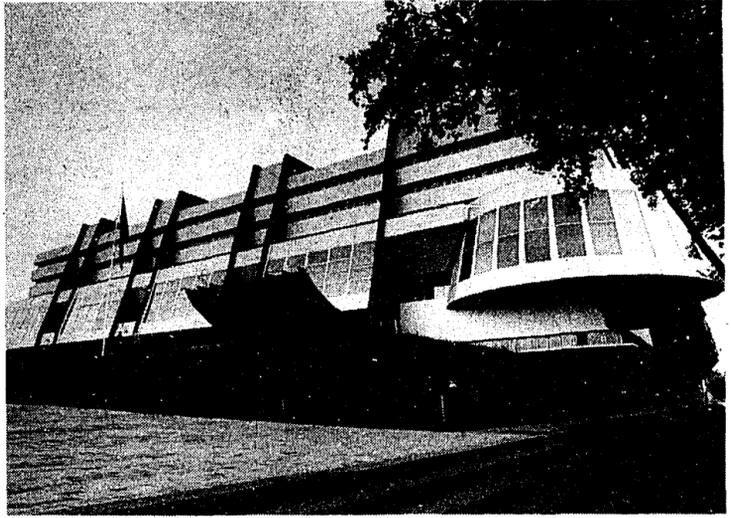
Zur Ratifikation der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) / von Josef Biedermann (FBP-Sprecher im Landtag)

Am 23. November 1978 ist Liechtenstein dem Europarat beigetreten. Anlässlich des Beitritts zum Europarat hat unser Land unter anderem die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie das dazugehörige Protokoll Nr. 2 unterzeichnet. Heute legt uns die Regierung den Bericht und Antrag vor, ihr die Zustimmung zur Ratifikation der vorgenannten Konvention unter Anbringung von fünf Vorbehalten und des dazugehörigen Protokolls Nr. 2 zu erteilen. Gleichzeitig mit der Ratifikation der Konvention und des Protokolls sollen die beiden Erklärungen bezüglich Art. 25 (Anerkennung der Individualbeschwerde) und Art. 5 (Anerkennung der Kompetenz des Gerichtshofes) der Konvention in Strassburg hinterlegt werden. Weiters wird in diesem Zusammenhang eine Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes beantragt. Der beabsichtigte Schritt ist erneut und verstärkt Ausdruck unserer Zugehörigkeit zu diesem Europa aufgrund unserer Geschichte und Tradition und unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Einrichtungen.

aufgrund der Ratifikation der Konvention und deren Auswirkungen als aufgrund unserer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Die Garantien der Menschenrechtskonvention sind inhaltlich eng verwandt mit den Grundrechtsgarantien unserer Verfassung. Um eine letztinstanzliche, innerstaatliche Überprüfung der durch die Menschenrechtskonvention garantierten Rechte durch den Staatsgerichtshof zu ermöglichen, beantragt die Regierung, den Art. 23 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof dahingehend abzuändern, dass die Verletzung der Garantien der Konvention ausdrücklich als Beschwerdegrund zur Anrufung des Staatsgerichtshofes festgelegt wird. Die Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes im vorgenannten Sinne ist zu begrüssen. Die Zusätzlichkeit der Individualbeschwerde an die Menschenrechtskommission setzt die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges voraus. Es wird somit dem Staatsgerichtshof als letztem innerstaatlichen Organ die Möglichkeit geboten, allfällige Entscheide oder Verfügungen unterer Instanzen und Behörden auf ihre Übereinstimmung mit den Konventionsgarantien zu prüfen und gegebenenfalls den Konventionsrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Im allgemeinen hat sich in den Vertragsstaaten der Konvention erwiesen, dass gerade die pragmatischen Harmonisierungsbestrebungen durch die Rechtsprechung der letzten innerstaatlichen Instanzen befriedigende Resultate zu erzielen und in der Grosszahl aller Fälle die Annahme einer Konventionswidrigkeit zu vermeiden vermögen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ratifikation der Menschenrechtskonvention, des Protokolls Nr. 2 und die Abgabe der Erklärungen bezüglich Art. 25 und 46 der Konvention unsere Bereitschaft und Absicht untermauern, die Arbeit des Europarates und dessen Vertragswerke mit Leben auszufüllen und aktiv mitzugestalten. (Aus der öffentlichen Landtagssitzung vom 30. Juni 1982).



In seiner Sitzung vom 30. Juni 1982 hat der Landtag den Beitritt unseres Landes zur Europäischen Menschenrechtskonvention genehmigt. Für den Fraktionssprecher der FBP ist dieser Schritt auch «verstärkt Ausdruck unserer Zugehörigkeit zu diesem Europa aufgrund unserer Geschichte und Tradition...» - Unsere Aufnahme zeigt eine Teilsansicht des Palais d'Europe in Strassburg. In einem Teil dieses Gebäudekomplexes amtiert auch der Europäische Gerichtshof, an den seit der Genehmigung der Menschenrechtskonvention auch Liechtensteiner und unser Staat Beschwerden über die Verletzung von Grundrechten richten können. (Archivbild: X.J.)

Eine Pressemitteilung der Fremdenpolizei

Ausländerkontrollen durch die Polizei

Überprüfung der Anwesenheits- und Meldeverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen soll weitergehen

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch seit Beginn dieses Jahres einige Grosskontrollen über das Anwesenheits- und Meldeverhältnis von ausländischen Staatsangehörigen durchgeführt. Die Verwaltungspolizei des F.L. Sicherheitskorps setzte dabei mehrere Polizeibeamte gleichzeitig ein. Es darf bereits vorweggenommen werden, dass die systematische Personenkontrolle der vergangenen Jahre verbunden mit den administrativen und gerichtlichen Massnahmen sich positiv ausgewirkt haben.

Bis Mitte dieses Jahres wurden in den verschiedenen Gemeinden unseres Landes 192 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit überprüft. Diese ausländischen Personen wohnten an 52 verschiedenen Logieorten und waren bei 53 liechtensteinischen Arbeitgebern beschäftigt.

Festnahmen und Anzeigen

Im Verlaufe dieser Kontrollen wurden insgesamt 4 Personen wegen illegalem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung durch das F.L. Sicherheitskorps festgenommen. Gegen die Festgenommenen und die liechtensteinischen Arbeitgeber wurde Anzeige an die Fürstlich Liechtensteinische Staatsanwaltschaft erstattet. Gestützt auf die entsprechenden Strafbestimmungen werden Personen, die rechtswidrig das Land betreten oder darin verweilen, im In- und Ausland die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen im Lande erleichtern oder vorbereiten helfen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Mit dieser Strafe kann Busse bis zu 10 000.- Fr. verbunden werden.

erleichtern oder vorbereiten helfen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Mit dieser Strafe kann Busse bis zu 10 000.- Fr. verbunden werden.

Meldepflicht nicht nachgekommen

Dazu kommt, dass Ausländer, Arbeitgeber und Logiegeber, die ihrer Meldepflicht bei der liechtensteinischen Wohn-gemeinde nicht nachkommen, ebenfalls bis zu 2000.- Fr. bestraft werden können.

Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen oder um Zulassung neuer Arbeitskräfte von liechtensteinischen Arbeitgebern, die wiederholt oder in schwerer Weise fremdenpolizeiliche Bestimmungen übertreten haben, sind unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens abzuweisen. Schliesslich gehen die Kosten für die Unterstützung und Rückreise von Ausländern, die ohne Bewilligung beschäftigt wurden, zu Lasten des fehlbaren Arbeitgebers.

FBP-Sekretariat

Das neu in den Räumen des VOLKSBLATT eingerichtete Sekretariat der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) ist unter der

Telefon-Nr. 2 53 95

erreichbar.

Die Postadresse lautet: FBP-Sekretariat, Postfach 193, 9494 Schaan.

Einreiseverbot bis zu drei Jahren

Speziell geprüft wird noch, ob der illegal beschäftigten ausländischen Arbeitskraft ein angemessener Lohn bezahlt wurde. Dafür müssen auch die Sozialleistungen erfüllt werden und es ist den Versicherungspflichten nachzukommen. Falls notwendig werden auch in diesen Fällen die administrativen oder gerichtlichen Massnahmen in die Wege geleitet.

Neben all diesen Massnahmen haben die illegalen ausländischen Arbeitskräfte in der Regel mit einer Einreiseperrre für das ganze Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zu rechnen. Dieses Einreiseverbot kann bis zu drei Jahre dauern.

Beratung und Kontrollen

Um sich vor Unannehmlichkeiten zu schützen, gilt es den Grundsatz zu beachten, dass der liechtensteinische Arbeitgeber und die ausländische Arbeitskraft sich vor Aufnahme der Tätigkeit vergewissert, dass die ausdrückliche schriftliche und gültige fremdenpolizeiliche Bewilligung vorliegt. Die Behörden sind gerne bereit, über Einzelheiten Auskunft zu erteilen. Am Schalter der Fremdenpolizei (FREPO) ist zudem eine Informationsbroschüre «Wohnen und Arbeiten in Liechtenstein» unentgeltlich erhältlich. Darin sind die wichtigsten Vorschriften in aller Kürze enthalten.

Die Kontrolltätigkeit des F.L. Sicherheitskorps und der Fremdenpolizei werden im bisherigen Rahmen aufrecht erhalten. (Mitg.)

Grossanlass in Malbun

Verbandsmusikfest '82 mit vielen Höhepunkten

Das Verbandsmusikfest, welches bekanntlich am 10. und 11. Juli 1982 über die Bühne gehen wird, soll zu einem eindrücklichen Erlebnis für alle Beteiligten, die Muskanter, die Zuhörer und Besucher, sowie die ganze Bevölkerung von Triesenberg und FL werden. Es werden rund 500 Musikanten aus allen Teilen des Landes erwartet. Auch haben sich Musikgesellschaften aus der benachbarten Schweiz und Vorarlberg eingetragen.

Festprogramm:

Samstag, den 10. Juli 1982

16.00 Uhr: Empfang der Wiltener Stadtmusik aus Innsbruck, beim Dorfzentrum.
20.00 Uhr: Gala-Konzert der Wiltener Stadtmusik im Festzelt in Malbun.
Leitung: Prof. Michael Stern
Anschliessend Tanz mit dem Rheintal-Sextett.

Sonntag, den 11. Juli 1982

10.15 Uhr: Festgottesdienst in der Friedenskapelle Malbun, unter Mitwirkung des MGV-Kirchenchores Triesenberg.
11.00 Uhr: Frühschoppenkonzert mit der Harmoniemusik Balzers
13.00 Uhr: Empfang der Vereine in Malbun
13.30 Uhr: Abmarsch der Musikvereine zum Festzelt
14.00 Uhr: Es werden die einzelnen Musikcorps ihre Vertragsstücke zum besten geben.

- Standort des Festzeltes in Malbun:
- Grosser Parkplatz: vis à vis Verkehrsbüro
- Fassungsvermögen: 1500 Leute
- Verpflegungsmöglichkeit in Malbun: alle Restaurants sind geöffnet, sowie Festwirtschaft
- Parkplätze: Unmittelbar beim Festzelt sind genügend Parkplätze vorhanden. Wir bitten des Festbesucher sich an die Anordnungen des Parkdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Triesenberg, zu halten.
- Abmarsch der Musikvereine: Der Abmarsch der Musikvereine erfolgt vom Hotel Gorfion zum Festzelt. Die Reihenfolge richtet sich nach der Vortragsfolge beim nachmittäglichen Festkonzert.

LIBA 1982
10. Liechtensteinische Briefmarkenausstellung Vaduz
31. Juli - 8. August 1982

Schulgelder für KV Werdenberg:

Anteil Liechtensteins: 629 000 Franken

Der Kaufmännische Verein Werdenberg (KV), die Trägerorganisation der Kaufmännischen Berufsschule und der Berufsschule für den Detailhandel hielt vor ein paar Tagen die ordentliche Jahresversammlung ab, in deren Mittelpunkt neben der Abwicklung statutarischer vorgeschriebener Geschäfte, wie Jahresberichte, Berichte der Kommission, Vorlage der Statistiken etc. u. a. auch die Betriebsrechnung für 1981 und die Budgetgestaltung für das laufende Jahr standen.

Wie dem dazu erschienenen ausführlichen Jahresbericht zu entnehmen ist, wies die Schülerstatistik im Schuljahr 1981/82 insgesamt 452 kaufmännische Lehrlinge und Bürolehrlinge aus. Davon allein 240 aus Liechtenstein. Diese vertei-

len sich auf das KV mit 182 Schülern und 58 auf die Bürolehre. Unterrichtet wurde in 23 Klassenzügen. Was die finanzielle Seite anbetrifft, so mussten im letzten Betriebsjahr 1,365 Mio. Franken aufgewendet werden.

Anteil Liechtensteins 629 000 Franken im Jahr

Diesen Aufwendungen stehen ebenso viele Ertragspositionen gegenüber, die sich wie folgt verteilen: Subvention Bund 188 000; Subvention Kanton 162 000; Schulgelder Fürstentum Liechtenstein 629 000; Schulgelder Lehrortsgemeinden 117 000; Schulgelder Lehrfirmen 88 000; Schulgelder Weiterbildungs-

kurse 151 000; und Zinserträge 28 000 Franken.

Pro Schüler: 2600 Franken

Gemäss Beschluss der Unterrichtskommission beträgt das Schulgeld für Schweizer Lehrlinge 1220 Franken im Jahr. Davon zahlt die jeweilige Lehrfirma 500 Franken und die Lehrortsgemeinde 720 Franken. Der Anteil des Lehrlings aus dem Fürstentum Liechtenstein pro Jahr beträgt 2600 Franken. Bei den Schweizer Berufsschülern zahlen Bund und Kanton durch Subventionsmittel die erforderliche Differenz. Wie es im Jahresbericht heisst, müssen aufgrund der Subventionskürzungen durch den Bund die Schulgelder für das Schuljahr 1982/83 angepasst werden.

Vorbehalte entbinden uns nicht

Die Ratifikation der Konvention und die Erklärung gemäss Art. 25 tragen also die gewisse Dynamik in sich, die uns zum Neubedenken gewisser Problemlagen anregen wird. Das Anbringen von Vorbehalten entbindet uns nicht von der Pflicht, uns in Zukunft auch in diesen Bereichen erneut und in verstärktem Mass Gedanken über den Sinn und die Notwendigkeit von Gesetzesrevisionen zu machen, um eine Harmonisierung der Menschenrechtskonvention herbeizuführen.

Abgabe der politischen Mandatare

Es wird auch an uns Mandatare liegend, die Konvention und ihr Kontrollmechanismus nicht für alles und jedes unangenehm als Grund und Ursache zu bezeichnen. Wir werden uns aber oder später mit dieser oder jener Angelegenheit befassen müssen, wohl weniger